

1807) die Unauflöslichkeit so unerhört vorsichtig, ja verschlüsselt? Und endlich: Ist die Ratio theologica für die Unauflöslichkeit der Ehe innerlich kohärent und durchschlagend? Bedenkt man all diese Fragen, so wird man verstehen, warum der Rezensent meint, der Versuch von Kaiser sei nur eine Etappe auf dem Weg zu einer endgültigen Lösung des anstehenden Problems.

R. SEBOTT S. J.

MINNERATH, ROLAND, *L'Eglise et les Etats concordataires (1846–1981)*. La souveraineté spirituelle. Préface de Jean Gaudemet. Paris: du cerf 1983. 510 S.

Dieses Werk des Vf.s steht in engstem Zusammenhang mit seinem ein Jahr früher erschienenen und hier bereits gewürdigten Werk „Le droit de l'Eglise à sa liberté du syllabus au Vatican II“ (ThPh 2 [1984] 316–317). Hatte er dort dargestellt, wie die Kirche in der Zeit vom Syllabus bis zum 2. Vatikanischen Konzil ihr Verständnis von ihrem Verhältnis zum Staat und folgerecht die Begründung ihres Anspruchs auf völlige Unabhängigkeit von ihm auf eine neue Grundlage gestellt hat, so ergänzt und vertieft er das hier, indem er den Begriff der „spirituellen Souveränität“ entfaltet und deren Verhältnis zu der den Staaten eigenen Souveränität genauer untersucht. Wie er in dem früheren Werk die Rechte der Kirche nicht mit dem nur dem Glauben zugänglichen Argument, daß die katholische Religion die einzig wahre Religion ist, begründet, sie vielmehr aus dem allgemein anerkannten Prinzip der Religionsfreiheit hergeleitet hatte, so stützt er hier die spirituelle Souveränität der Kirche nicht auf deren göttliche Stiftung, sondern schlicht darauf, daß die katholische Weltkirche für jedermann erkennbar „Subjekt internationalen Rechtes“ ist und in dieser Hinsicht den Staaten gleichsteht. Das ist unbestreitbar eine konsequente Konzeption, und unsere heutigen Staaten, die sich selbst immer noch als souverän ansehen und als souverän gebärden, müßten sie gegen sich gelten lassen. – An Hand der im gleichen Zeitraum und darüber hinaus (1846–1981) geschlossenen Konkordate belegt der Vf. wie die Kirche bemüht gewesen ist, diese Konzeption geltend zu machen, und inwieweit es ihr gelungen ist, sie durchzusetzen.

Der 1. Hauptteil (43–207) klärt, in welchem Sinn die Eigenschaft, internationales Rechtssubjekt zu sein, der Weltkirche als solcher, dem Hl. Stuhl und dem seit 1929 bestehenden Vatikanstaat zukommt und welchen Platz die Konkordate dieses Zeitraums der Kirche in den verschiedenartigen staatlichen Gebilden (darunter auch katholische und islamische Glaubensstaaten) zuerkennen, mit denen die Kirche kontrahiert. Im 2. Hauptteil (209 bis 419) werden die einzelnen, der Kirche zugesicherten Freiheiten und die von ihr akzeptierten Bindungen untersucht, beginnend mit der Freiheit, irdische Güter zu haben und darüber zu verfügen, anschließend die Freiheit, sich zu organisieren und zu gliedern, die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig, d. i. ohne staatliche Bevormundung oder Einmischung, zu regeln, insbesondere ihre Ämter (Bischöfsstühle!) frei zu besetzen, und – besonders interessant – die sogenannten „res mixtae“ (Angelegenheiten gemeinsamen Interesses, wörtlich „gemischte“ Angelegenheiten), d. i. Ehe und Schule. Diese beiden Gegenstände würden, so kündigt der Vf. selbst an, Überraschungen bringen, und dem ist in der Tat so. Während in allen vorgenannten Sachbereichen die neue Argumentationsweise, mindestens aufs Ganze gesehen, sich als erfolgreich erweist und der Kirche zu erweiterten Freiheiten verhilft, nötigt sie in diesen Bereichen die Kirche dazu, auf früher als unverzichtbar angesehene Ansprüche zu verzichten, so namentlich im Schulbereich auf die öffentliche (d. i. vom Staat eingerichtete) Konfessionsschule. Dieser Verzicht mag weniger schwer fallen, nachdem die Schule heute ihre erzieherische Prägekraft mehr und mehr mit anderen „Mit“-Erziehern, namentlich den sog. „Medien“, teilen muß; grundsätzlich entscheidend aber ist, daß die Kirche heute auf Grund des Prinzips der Religionsfreiheit die freie Entscheidung der Eltern höher einstuft. – Angesichts des bei uns bestehenden lebhaften Streites über Sinn und Ziel des Religionsunterrichts in den öffentlichen (sic!) Schulen verlohnt es sich genauer zuzusehen, welches Verständnis davon die Kirche selbst in ihren jüngsten konkordatären Vereinbarungen zu erkennen gibt; sehe ich recht, dann findet der vielbefohdene einschlägige Beschluß der Würzburger Synode darin eine starke Deckung; das ist in der Tat überraschend. Nur

beiläufig sei zum Schluß noch das mit Spanien vereinbarte Vorhaben erwähnt, in Anlehnung an das deutsche Vorbild, zugleich aber auch mit nachdrücklich betonter Abweichung davon, in Spanien eine Kirchensteuer einzuführen. Die Abweichung besteht in der strikten Wahrung der Religionsfreiheit. Während man bei uns, um sich der Kirchensteuer zu entziehen, dem Staat gegenüber die Erklärung abgeben muß, man „trete aus der Kirche aus“, soll in Spanien umgekehrt zur Kirchensteuer nur herangezogen werden, wer sich selbst dazu anmeldet. Die Kirche wäre wohlberaten, wenn sie sich entschließen könnte, das deutsche Vorbild in diesem Sinne zu berichtigen. – Ganz allgemein erweist der Vf. sich mit unseren deutschen Verhältnissen und mit dem deutschsprachigen Schrifttum wohlvertraut; leider sind die deutschen Schriftumsangaben von zahllosen Druckfehlern entstellt. – Auch wer das ältere Werk des Vf.s nicht kennt, wird aus dem Studium dieses reichen Nutzen ziehen.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

FORSTER, KARL, *Glaube und Kirche im Dialog mit der Welt von heute*. Band I: *Glaube – Kirche – pastoraler Dienst*; Band II: *Kirche und Welt*, Würzburg: Echter 1982. 682 S.

Seit der Mitte der fünfziger Jahre hat es für den im November 1981 unerwartet verstorbenen Augsburger Pastoraltheologen Karl Forster kaum ein Problem von Wichtigkeit für die Gestaltung kirchlicher Strukturen und des Verhältnisses von Kirche und Gesellschaft gegeben, das er nicht in zahlreichen Wortmeldungen aufgegriffen hat. Ein repräsentativer Querschnitt seiner wissenschaftlichen Arbeiten (vgl. Bibliographie in Bd. II, 663–674) liegt nun in zwei Bdn vor, die zugleich auf die beiden Schwerpunkte von F.s Veröffentlichungen verweisen. Die Fragestellungen des 1. Bds beziehen sich vorwiegend auf die Auswirkungen des sozialen und theologischen Wandels in der Kirche auf ihr strukturelles Gefüge (Einzelthemen: Krise des Amtes? Würzburger Synode, kirchendistanzierte Religiosität, Vielfalt und Ordnung der pastoralen Dienste, Situation von Ehe und Familie). Die durchgehende Perspektive des 2. Bds bildet die Erörterung der Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen Glaube, Kirche und Gesellschaft. Im Mittelpunkt der einzelnen Beiträge steht immer wieder die Frage nach einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung und Behauptung christlicher Grundüberzeugungen in einer säkularisierten Welt (Einzelthemen: Kirche und Pluralismus, Christen und politische Parteien, Grundwerte, Kommunikationsmedien). Allerdings darf die sachliche Aufteilung und Gliederung dieser Themenfelder nicht exklusiv verstanden werden; die inhaltlichen Überlappungen beider Bände wie auch die Wiederholung zentraler Denkfiguren widersprechen dem deutlich. – Für viele seiner Stellungnahmen, Memoranden und Vorlagen hat F. das Etikett „konservativ“ hinnehmen müssen. Im Blick auf seine nun gebündelt zugänglichen Aufsätze zu ehemals und teilweise noch immer kontrovers gehandelten Fragen wird man diese Charakterisierung als Gesamturteil kaum noch aufrecht erhalten können. Weitaus deutlicher tritt F.s Bemühen hervor, die überkommenen Gehalte des Christentums einem offenen Dialog auszusetzen und darin zu bewahren. Unter dieser Rücksicht kann an F.s Vorgehensweise neu aufgehen, worin die kritische Funktion eines ‚konservativen‘ Standpunktes besteht: Kritisch und konstruktiv erweist sich eine Theologie in dem dialektischen Sinn einer Bewahrung ihrer kritischen Tradition, welche eine konstruktive ist. Kritisch ist F.s Theologie dort, wo sie den Widerspruch der bestehenden kirchlichen Praxis zum Begriff ihrer selbst feststellt. Konstruktiv ist sie dann, wenn sie aus diesem Widerspruch das Maß der Veränderung kirchlicher Strukturen ableitet. Nur in der Wahrnehmung dieser Doppelrolle kann die Theologie sich und die Kirche vor einer restaurativen Befestigung des Bestehenden ebenso schützen wie vor dem Überrolltwerden von kurzatmigen Modernismen. Mit diesen Vorzeichen versehen können F.s Beiträge nicht nur als bedeutsame Protokolle kirchlicher Zeitgeschichte gelesen werden, sondern dürfen auch als Zeugnis dafür gelten, daß eine konstruktive Theologie nicht apriori ‚konservativ‘ im pejorativen Sinn eines nostalgisch gestimmten Beschwörens der Vergangenheit sein muß. Ebensowenig muß eine kritische Theologie apriori ‚progressiv‘ im Sinne der Auslieferung ihrer Tradition an zu-